

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.10

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutze gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn 209

Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Ise im Landkreis Gifhorn 209

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde über das Betreten von Grundstücken 210

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung 210

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG Satzung über die Festlegung von Schulbezirken 212

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren	Entschädigungssatzung	213
-----------------	-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2010	216
-------------------	-----------------------	-----

Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2010	218
--------------------	-----------------------	-----

Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2010	220
------------------------	-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertages- einrichtungen	221
----------------	---	-----

Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	225
------------------	-----------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Groß Oesingen	Bebauungsplan „Photovoltaik“	226
---------------	------------------------------	-----

	Bebauungsplan „Druckerei Harms Erweiterung, 1. Änderung“	229
--	---	-----

	Bebauungsplan „Mühlenkamp Neu, 1. Änderung“	231
--	--	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Müden	Friedhofsgebührenordnung	233
---	--------------------------	-----

Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen	Friedhofsordnung	236
--	------------------	-----

	Friedhofsgebührenordnung	250
--	--------------------------	-----

Bewässerungsverband Hankensbüttel	Betriebsordnung	253
--------------------------------------	-----------------	-----

Beregnungsverband Steinhorst	Betriebsordnung	255
---------------------------------	-----------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 15.06.2010 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Ise im Landkreis Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Ise von der B188 (Gifhorn) bis zum Ortsverbindungsweg zwischen Betzhorn und Schönewörde gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 20.07.2010 bis zum 20.08.2010 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf und den Gemeinden Schönewörde, Wahrenholz und Wesendorf öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Gemeinden und die Samtgemeinde vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, der Gemeinde Schönewörde, der Gemeinde Wahrenholz oder der Gemeinde Wesendorf Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 23.09.2010, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer, im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 17.06.2010

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6630-13/2

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn „Betreten von Grundstücken“

Diese Bekanntmachung wurde am 23.06.2010 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006**

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 24, 35 Abs. 5 – 9 und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006.

Artikel 1

§ 8 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Kreisjägermeister	410,-- €
	allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters	80,-- €
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Nord	80,-- €
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Süd	80,-- €

b)	Naturschutzbeauftragter	180,-- €
c)	Kreisbrandmeister (Ehrenbeamter)	720,-- €
d)	stellv. Kreisbrandmeister sofern gleichzeitig Gemeindebrand- meister	195,-- € 130,-- €
e)	Führer der Kreisfeuerwehrberei- schaften, sofern regelmäßig von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden, sonst 20,-- EURO je von der Landrätin oder vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	55,-- €
f)	Kreisjugendfeuerwehrwart	105,-- €
g)	Kreisausbildungsleiter	125,-- €
h)	Brandabschnittsleiter Süd	310,-- €
	Brandabschnittsleiter Nord	360,-- €
	Sofern der Abschnittsleiter gleich- zeitig ständiger Vertreter des Kreis- brandmeisters ist, erhöht sich die Ent- schädigung um 55,-- EURO,	
i)	Kreissicherheitsbeauftragter	55,-- €
j)	Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	95,-- €
k)	stellv. Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	65,-- €
l)	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	500,-- €

Der Kreisbrandmeister erhält zusätzlich eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 204,52 € monatlich. Dem Kreisbrandmeister kann anstelle der Fahrtkostenerstattung auf Antrag ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 24.06.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung der Gemeinde Sassenburg über die
Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Schulbezirke des Schulkindergartens

Für den Schulkindergarten der Hermann-Löns-Schule, Grußendorf, werden das Gebiet der Gemeinde Sassenburg und das der Samtgemeinde Boldecker Land als Einzugsgebiet festgelegt.

§ 2 – Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Hermann-Löns-Schule, Grußendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Grußendorf und Stüde als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Findorff-Schule, Neudorf-Platendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Neudorf-Platendorf und Triangel als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Sassenburg-Schule, Westerbeck, wird das Gebiet der Ortschaften Dannenbüttel und Westerbeck als Schulbezirk festgelegt.

§ 3 – Schulbezirk der Hauptschule

Die Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Sassenburg werden in der Haupt- und Realschule Weyhausen beschult.

§ 4 – Schulbezirk der Realschule

Die Realschülerinnen und Realschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Sassenburg werden in der Haupt- und Realschule Weyhausen beschult.

§ 5 – Übergangsregelungen

- (1) § 2 Abs. 2 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft, beginnend mit der 1. Klasse und in den Folgejahren aufsteigend bis zur 4. Klasse im Schuljahr 2014/15. Bis dahin bzw. für die verbleibenden Jahrgänge auslaufend gilt als Einzugsgebiet der Findorff-Schule nur das Gebiet der Ortschaft Neudorf-Platendorf.

- (2) § 2 Abs. 3 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich Triangel, die letztmalig zum Schuljahr 2010/11 an der Sassenburg-Schule eingeschult werden, verbleiben dort bis zum Ende ihrer Grundschulzeit.
- (3) § 3 tritt für den 5. und den 10. Jahrgang mit dem Schuljahr 2010/11, für den 6. Jahrgang mit dem Schuljahr 2011/12, für den 7. Jahrgang mit dem Schuljahr 2012/13, für den 8. Jahrgang mit dem Schuljahr 2013/14 und für den 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Bis dahin werden die Hauptschülerinnen und Hauptschüler auslaufend in der Haupt- und Realschule Sassenburg beschult.

- (4) § 4 tritt für den 5. Jahrgang mit dem Schuljahr 2010/11, für den 6. Jahrgang mit dem Schuljahr 2011/12, für den 7. Jahrgang mit dem Schuljahr 2012/13, für den 8. Jahrgang mit dem Schuljahr 2013/14, für den 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2014/15 und für den 10. Jahrgang zum Schuljahr 2015/16 in Kraft.

Bis dahin werden die Realschülerinnen und Realschüler aus den Ortschaften Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel und Westerbeck auslaufend in der Haupt- und Realschule Sassenburg sowie die Realschülerinnen und Realschüler aus den Ortschaften Grußendorf und Stüde in der Haupt- und Realschule Weyhausen beschult.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn wirksam. Auf die Übergangsregelungen (§ 5) wird hingewiesen.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Festlegung von Schulbezirken vom 01.08.2004 außer Kraft.

Sassenburg, 27. Mai 2010

Arms
Bürgermeister

Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rühren (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 2. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird je ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) an den Bürgermeister | monatlich 450,00 € |
| b) an seinen 1. Vertreter | monatlich 80,00 € |
| c) an seinen 2. Vertreter | monatlich 50,00 € |
| d) an seinen allgemeinen Vertreter
(Verwaltungsvertreter), soweit er
nicht ein Amt nach Buchstabe b)
oder c) ausübt, | monatlich 90,00 € |

(2) Fraktionen erhalten ein Fraktionsgeld in Höhe von 200,00 € pro Jahr und Fraktionsmitglied. Das Fraktionsgeld wird jeweils zur Hälfte am 01.04. und am 01.10. jeden Jahres an die Fraktionskasse ausgezahlt.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrenen Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €. Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird eine Fahrtkostenpauschale von 20,00 € monatlich gewährt.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
- c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Rühren ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.04.1999, einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Rühren, den 02.06.2010

Gemeinde Rühren

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.476.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.781.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.286.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.414.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	146.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	273.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.432.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.688.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Leiferde, 09.12.2009

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 28.06.2010

Wrede
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.215.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.653.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.905.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.136.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	402.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	147.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.307.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.437.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Meinersen, 08.12.2009

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 28.06.2010

Montzka
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.875.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.332.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.692.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.035.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	94.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.735.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.129.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Müden, 08.12.2009

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 28.06.2010

Montzka
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Meine

über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

- (1) Die Gemeinde Meine unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils ergangenen niedersächsischen Regelungen Einrichtungen, in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden.

Die Gemeinde unterhält die notwendigen Einrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Gemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten und Hort:

a)	Vor- oder nachmittägliche Betreuung (4 Stunden)	170,00 €
b)	Jede weitere Betreuungsstunde	42,50 €
c)	Jede weitere halbe Betreuungsstunde	21,25 €
d)	Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich.	

Der ServiceGutschein bietet 20 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh- und Mittags- oder Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird.

Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues Kita-sowieKalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Meine eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die Gebühr beträgt 25 Euro.

- (2) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kinderkrippen:

a)	Vor- oder nachmittägliche Betreuung (4 Stunden)	206,00 €
b)	Jede weitere Betreuungsstunde	51,50 €
c)	Jede weitere halbe Betreuungsstunde	25,75 €
d)	Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich.	

- (3) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalt, die/der 3 Wochen oder länger dauern/dauert, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsam Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v .H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 21.12.2007 außer Kraft.

Meine, den 15.06.2010

Kielhorn
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Kindergarten/Hort

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a) Regelgebühr	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1b) Stundensatz	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c) Std.satz 0,5
bis 30.000,00 €	102,00 €	25,50 €	12,75 €
über 30.000,00 €	119,00 €	29,75 €	14,88 €
über 35.000,00 €	136,00 €	34,00 €	17,00 €
über 40.000,00 €	153,00 €	38,25 €	19,13 €

über 45.000,00 € 170,00 € 42,50 € 21,25 €

Kinderkrippe

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 a) Regelgebühr	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 b) Stundensatz	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 c) Std.satz 0,5
bis 30.000,00 €	123,60 €	30,90 €	15,45 €
über 30.000,00 €	144,20 €	36,05 €	18,03 €
über 35.000,00 €	164,80 €	41,20 €	20,60 €
über 40.000,00 €	185,40 €	46,35 €	23,18 €
über 45.000,00 €	206,00 €	51,50 €	25,75 €

Schnuppergruppen

Für Schnuppergruppen werden Pauschalbeträge erhoben.
Die monatliche Gebühr beträgt demnach für:

- a) 1 mal wöchentlich 25,00 €
- b) 2 mal wöchentlich 50,00 €

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 21. Juni 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.100	-	1.866.100	1.921.200
die Ausgaben	55.100	-	1.866.100	1.921.200

b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	290.100	-	585.400	875.500
die Ausgaben	290.100	-	585.400	875.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 456.600 € Euro um 80.500 € erhöht und damit auf 537.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Vordorf, 21. Juni 2010

Hintze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.06.2010 - AZ 1/1511-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.06.2010

Hintze
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Groß Oesingen am 26.05.2010 beschlossene Bebauungsplan „Photovoltaik“ ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 11.06.2010, Az. 8/6122-01/90/91 p, die Genehmigung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

¹ abgedruckt auf Seite 258 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 26.05.2010 den Bebauungsplan „Druckerei Harms Erweiterung, 1. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

² abgedruckt auf Seite 259 dieses Amtsblatt

4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 26.05.2010 den Bebauungsplan „Mühlenkamp Neu, 1. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei

³ abgedruckt auf Seite 260 dieses Amtsblattes

3. Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
4. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
5. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Müden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Müden für den Friedhof in Müden am 18.02.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| a) für Personen über 5 Jahre: | 407,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren: | 270,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle: | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 18,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| je Grabstelle: | 326,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 13,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle: | 407,00 € |
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Rasenpflege: | 180,00 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle: | 326,00 € |
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Rasenpflege: | 180,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2b und 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 406,00 € |
| Kindergrabstätte: | 203,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 203,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung: | 115,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals: | 60,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales bzw. der Ergänzung von Inschriften: | 60,00 € |
| 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit | |
| a) während der Dauer des Nutzungsrechts: | 60,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: | 2,00 € |

IV. Entsorgungspauschale (Grünabfall für die Dauer des Nutzungsrechts)

- a) je Grabstätte u. Beisetzung: 90,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: 3,00 €

V. Sonstige Gebühren

Abräumen der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts

- a) gem. § 21 der Friedhofsordnung: nach tatsächlichem Aufwand
b) für die jährliche Pflege: 10,00 €
c) Entsorgung von Grabplatten und Kiesabdeckungen: nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.01.2006 außer Kraft.

Müden, den 18.02.2010

Der Kirchenvorstand:

H. Bringmann
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

S. Vseticek
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 15.03.2010

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen am 16.03.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten (Erdbestattung)
- § 15 Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
- § 16 Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 224/58 Flur 2 Gemarkung Rethen in Größe von insgesamt 0,50.00 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden

kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inlinern/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|--------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasenwahlgrabstätten (Erdbestattung) | (§ 14) |

- d) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) (§ 15)
- e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) (§ 16)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,90 m, Breite: 0,90 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- Ehegatte,
- Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- Eltern,
- Geschwister, Stiefgeschwister,
- die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14

Rasewahlgrabstätten (Erdbestattung)

- (1) Rasewahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Erdbestattung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Die Rasewahlgrabstätte ist mit einer Thuja-Hecke umpflanzt. Die Hecke wird von der Friedhofsverwaltung gesetzt und gepflegt. Die dafür zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasewahlgrabstätten (Erdbestattung).

§ 15

Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

- (1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)

- (1) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) auch für Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung).

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Rethen, den 16.03.2010

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

H.J. Röhr
Vors. Kirchenvorstand

M. Falk, P.
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 12.04.2010

Der Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Rethen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde für den Friedhof in Rethen am 16.03.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	500,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	20,00 €
a.b) ab der 3. Grabstelle, je Grabstelle:	250,00 €
a.b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	350,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	14,00 €

3. Rasewahlgrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	425,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	17,00 €
b) für die Rasenpflege:	250,00 €
b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
c) für die Heckenpflege:	125,00 €
c.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	5,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €
e) für den Stein:	600,00 €

4. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre:	390,00 €
b) für den Stein:	600,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €

5. Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung):

a) für 25 Jahre:	310,00 €
b) für den Stein:	600,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1 a.a), Nr. 2 a.a) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung:	50,00 €
2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales bzw. der Ergänzung von Inschriften:	50,00 €

III. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, je Grabstelle:	anfallende Kosten
2. Pflegkosten vorzeitig abgeräumter Grabstätten, je Grabstelle u. Jahr:	10,00 €
3. Abräumen abgelaufener Grabstätten:	anfallende Kosten
4. Grünabfallentsorgung für 25 Jahre:	125,00 €
- für jedes Jahr der Verlängerung:	5,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Rethen, den 16.03.2010

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

H.J. Röhr
Vors. Kirchenvorstand

M. Falk, P.
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 12.04.2010

Der Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Betriebsordnung

des

Bewässerungsverbandes Hankensbüttel

Die Betriebsordnung wurde in der Verbandsversammlung vom 24.01.1985 beschlossen. Mit dem 11.02.1997 wurde die bisherige Nummer 6.1.8 in 6.2 geändert und 6.1.8 neu hinzugefügt. Mit dem 24.01.2001 wurden die Nummern 3.5 ergänzt und 6.1.9 eingefügt. Mit dem 30.01.2002 wurde die Nummer 6.1.10 ergänzt und die DM-Beträge auf EUR-Beträge umgestellt. Mit dem 23.01.2008 wurden die Nummern 3.7 und 6.1.3 ergänzt. Mit dem 24.02.2010 wurden die Nummern 3.1, 3.8, 6.1.11 und 6.1.12 geändert.

Hankensbüttel, den 24. Februar 2010

Der Verbandsvorsteher
Herbert Buhr

Betriebsordnung

1. Bewegliches Material

1.1. Das bewegliche Material einschließlich Wasserzähler ist Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und wird von diesem auf eigene Kosten unterhalten.

2. Berechnungszeiten

- 2.1. Die Berechnungszeiten werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2. Die Regengabe beträgt im Normalfall 30 mm.
- 2.3. Die beabsichtigte Berechnungszeit ist vor Beginn des Einsatzes dem Regenwart anzuzeigen und abzustimmen.
- 2.4. Nach Abschluss des Berechnungsjahres sind die Hydranten vor Eintritt der Frostperiode - spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres - um ca. 3 mm zu öffnen und im darauffolgenden Jahr am 1.4. wieder zu schließen.
- 2.5. Das Schließen bzw. Öffnen der Schieber an Entleerungen oder Abzweigungen übernimmt der Verband.
- 2.6. Die Hydranten dürfen vor Berechnungsbeginn nicht geöffnet werden. Sie sind nach Beendigung der Berechnung ordnungsgemäß zu schließen.

3. Berechnungseinsatz

- 3.1. Für Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied. Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsgemäß aufzulegen.
- 3.2. Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet und überwacht.
- 3.3. Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher oder Regenwarte umgehend zu unterrichten. Die Schlüssel der Pumpenhäuser haben sie in Verwahrung.
- 3.4. Dem Regenwart bei Überbeanspruchung der Anlagen nicht gemeldete Berechnungseinsätze werden von diesem im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher sofort unterbunden.
- 3.5. Die Wasserentnahme ist nur über Wasserzähler erlaubt. Ein Transport, bzw. die Benutzung von Wasseruhren zwischen verschiedenen Verbänden ist unzulässig.
- 3.6. Der Vorstand oder der Regenwart können die Anlage bei Tatbeständen nach 6.1 sofort abschalten.
- 3.7. In Ausnahmefällen dürfen verbandseigene Wasseruhren als Leihuhren benutzt werden. Bei der Benutzung wird ein Abrechnungspreis von 0,005 Euro/cbm angewandt.
- 3.8. In die Wasseruhren sind Siebe einzubauen.

4. Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1. An Betriebskosten entstehen:
 - 4.1.1. Stromkosten einschließlich Zählermiete
 - 4.1.2. Entschädigung des Regenwartes
 - 4.1.3. Sämtliche Reparaturen der Verbandsanlagen
 - 4.1.4. Allgem. Rücklagen
- 4.2. Die Betriebskosten werden monatlich bzw. bei Bedarf abgerechnet.
- 4.3. Die Verrechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch (cbm). Der Wasserverbrauch ist dem Regenwart bis zum 5. des nachfolgenden Monats und von diesem dem Rechnungsführer bis zum 10. des Monats anzuzeigen.
- 4.4. Im Rahmen der Haushaltsplanfestsetzung setzt der Verband alljährlich den cbm-Preis fest.

5. Einwintern der Berechnungsanlage

- 5.1. Entleeren der Rohrleitungen, Messleitungen und Pumpen, Schieber der Hydranten etwas öffnen (3mm).
- 5.2. Elektrische Anlage: Wird vom Energieverband am 01.11. jeden Jahres ausgeschaltet und am 01.04. jeden Jahres eingeschaltet.

6. Ordnungsstrafen

- 6.1. Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für verspätetes Schließen derselben und für Nichtabdecken der Hydranten werden Ordnungsstrafen in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|---|--------------|
| 6.1.1. Unsachgemäßer Aufbau der Anlage | je EUR 26,00 |
| 6.1.2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten | je EUR 26,00 |
| 6.1.3. Verspätetes Schließen der Hydranten | je EUR 52,00 |
| 6.1.4. Überpflügen der Hydranten | je EUR 26,00 |
| 6.1.5. Unsachgemäßes Anschließen des Wasserzählers | je EUR 26,00 |
| 6.1.6. Nicht gemeldeter Defekt am Wasserzähler | je EUR 26,00 |
| 6.1.7. Wasserentnahme ohne Wasserzähler | EUR 260,00 |
| 6.1.8. Verwendung von größeren Düsen als
23 mm bei Regenmaschinen mit Weitwurfdüsen)
25 mm bei Regenmaschinen mit Scheibendüsen)
ohne Absprache mit dem jew. Regenwart | je EUR 26,00 |
| 6.1.9. Ersatzwert bei Ausfall einer 23 mm Weitwurfdüse) | je 50 cm/h |
| 6.1.10. Nicht selbst gemeldete Defekte am Hydranten | EUR 26,00 |
| 6.1.11. Der Einbau der Wasseruhr hat direkt nach dem
Hydrantenbogen zu erfolgen | EUR 26,00 |
| 6.1.12. Verspätetes Öffnen der Hydranten zum Einwintern | EUR 26,00 |
- 6.2. Übrige Verstöße gegen die Betriebsordnung werden jeweils vom Vorstand festgelegt.
Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, vor allem im Wiederholungsfall.
-

Beregnungsverband „Steinhorst“ Landkreis Gifhorn

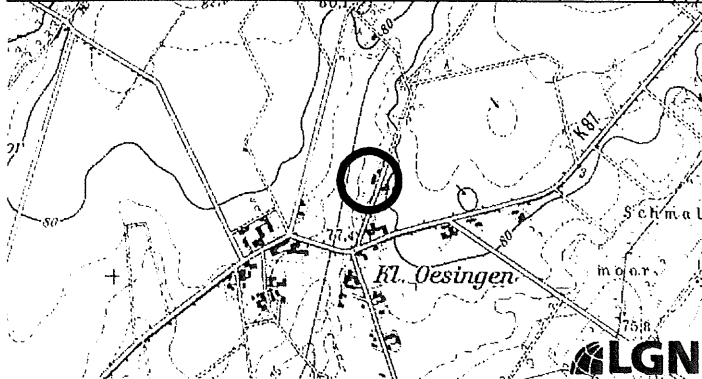
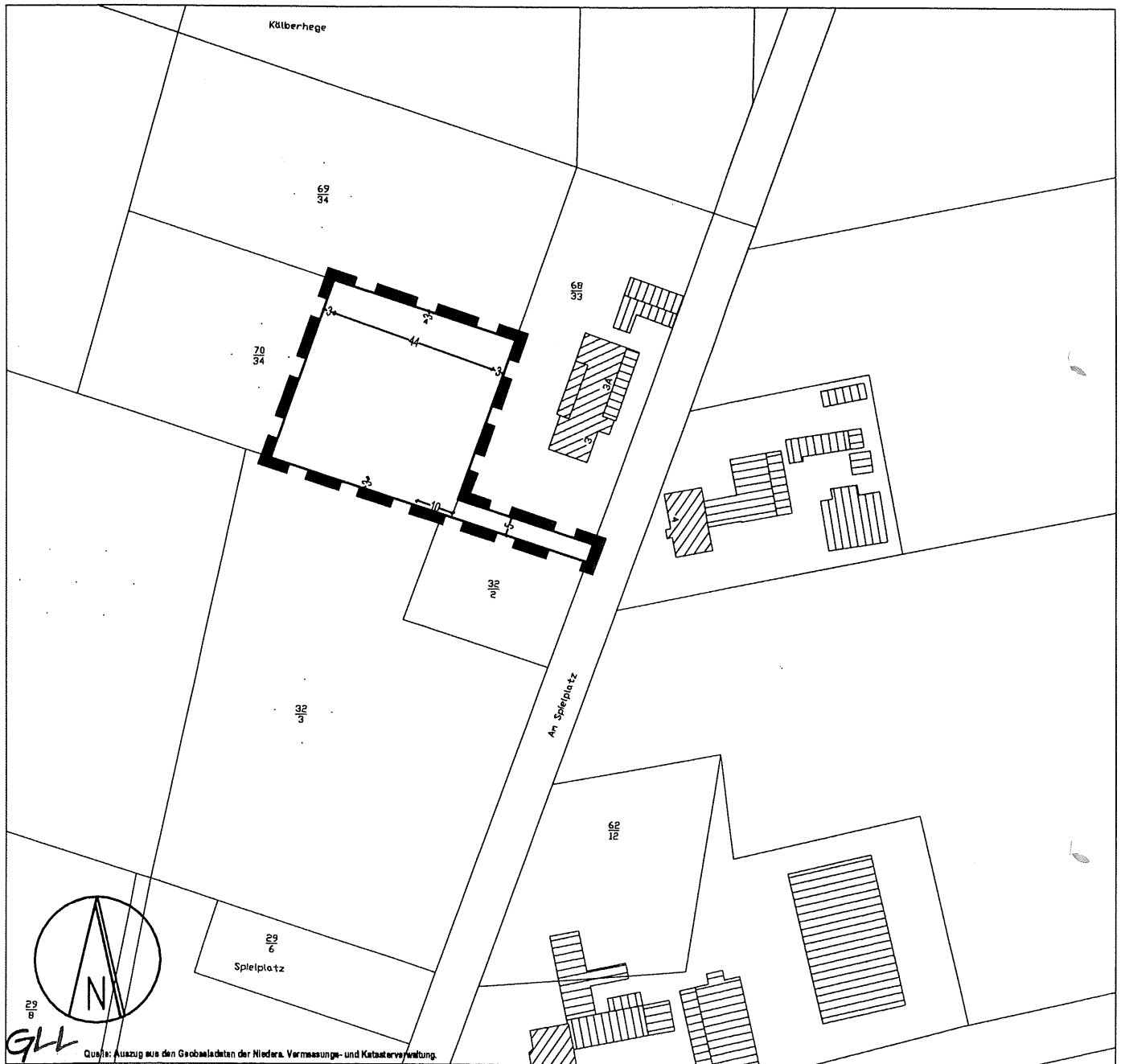
Betriebsordnung

1. Bewegliches Material
 - 1.1. Alle Beschaffungs- und Reparaturkosten des beweglichen Materials trägt ausschließlich das jeweilige Verbandsmitglied oder der Benutzer.
Für Unterhaltung und Lagerung haben ebenfalls jedes Mitglied oder jeder Benutzer selbst zu sorgen.
 - 1.2. Bei jeder Wasserentnahme muss ein Wasserzähler verwendet werden. Zusätzlich ist ein Betriebsbuch zu führen. Dort sind die Zählernummer, „schlagweise“ die Zählerstände mit Angabe des Datums und evtl. Störungen einzutragen.
Störungen am Wasserzähler sind außerdem dem Regenwart sofort zu melden.
 - 1.3. Der ständige Einsatz eines Steinfangsiebes vor dem Wasserzähler ist Pflicht. Der Wasserzähler ist grundsätzlich unmittelbar hinter dem Hydrantenbogen in die Zuleitung einzusetzen. Eine andere Anordnung des Zählers ist nur für den Fall zulässig, dass er fest an der Beregnungsmaschine installiert ist.
Tritt während des Betriebes zwischen Hydrant und Zähler in erheblichem Umfang Wasser aus (Rohr-/Schlauchbruch, defekte Verbindung usw.), ist dies für jeden Einzelfall zu melden.
Für Wasserverlust ist jeweils eine pauschale Gebühr von €200,00 zu zahlen.
 - 1.4. Jeder Benutzer hat während des Beregnungsbetriebes Kontrollen seines Wasserzählers durch Verbandsmitglieder, Regenwart oder Beauftragte zu dulden.

2. Beregnungszeiten
 - 2.1. Die Betriebszeiten werden vom Vorstand festgesetzt. Sie werden weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf angepasst.
 - 2.2. Jede beabsichtigte Wasserentnahme ist vor Beginn dem Regenwart anzuzeigen (siehe Ziff. 3.8). Vorher dürfen Hydranten nicht geöffnet werden. Sie sind bei Beendigung jeder Wasserentnahme dicht zu schließen.
3. Beregnungseinsatz
 - 3.1. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen sind alle beweglichen Regenanlagen (Maschinen, Rohrleitungen usw.) im einwandfreien Zustand zu unterhalten und einzusetzen. Sie sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß aufzubauen und zu betreiben. Für alle Schäden aus fahrlässigem Zustand, Aufbau und Betrieb der Anlagen haftet der betreffende Benutzer.
 - 3.2. Die Pumpensteuerung erfolgt automatisch. Das Rohnetz steht daher während der Beregnungszeiten ständig unter Druck.
 - 3.3. Zur Vermeidung von Druckstößen im Rohrnetz (Rohrbruchgefahr und Gefahr für die Steueranlagen) sind beim Öffnen der Hydranten die ersten Umdrehungen äußerst langsam vorzunehmen.
Beregnungsanlagen mit selbsttätiger Abschaltung der Wasserentnahme müssen mit langsam schließenden Ventilen ausgerüstet sein. Wenn die Wasserentnahme mit Hilfe des Hydranten beendet werden soll, sind die letzten Umdrehungen äußerst langsam durchzuführen.
 - 3.4. Hydranten dürfen nicht zur Druckreduzierung bzw. Minderung der Durchflussmenge benutzt werden. Sie sind vielmehr ständig voll zu öffnen. Werden Drosselungen notwendig, sind hinter dem Wasserzähler zusätzliche Schieber/Ventile in die Zuleitung einzubauen.
 - 3.5. Für Beschädigungen oder unsachgemäße Handhabung der ortsfesten Anlagen (Hydranten, Entleerungen, Entlüftungen jeweils einschl. kpl. Schacht, Streckenschieber usw.) haftet der jeweilige Benutzer/Anlieger. Während der Benutzung sind offene Schächte deutlich sichtbar zu machen. Bei Beendigung der Benutzung sind Abdeckungen sofort ordnungsgemäß aufzulegen. Alle Einbauten (Hydranten, Entleerungen, Entlüftungen, Schieberklappen usw.) sind ständig von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
 - 3.6. Beschädigungen an den ortsfesten Anlagen (siehe Ziff. 3.5) sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird sie auf Kosten des Verursachers in Auftrag gegeben.
 - 3.7. Bei Störungen im Beregnungsbetrieb (z. B. starker Druckabfall im Rohrnetz) ist der Regenwart oder Verbandsvorsteher umgehend zu informieren. Gleiches gilt bei Schäden (z. B. Undichtigkeiten) an Verbandsanlagen.
 - 3.8. Vor jeder Benutzung der Verbandsanlage ist der Regenwart fermündlich oder persönlich zu unterrichten. Die geplante Wasserentnahme soll ihm einen Tag vor Beginn bis vormittags 10.00 Uhr gemeldet werden, ebenso die voraussichtliche Dauer des Einsatzes. Die Meldungen werden in zeitlicher Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Dem Regenwart nicht gemeldete Wasserentnahmen können von

Bebauungsplan
Photovoltaik

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Klein Oesingen, wie dargestellt.

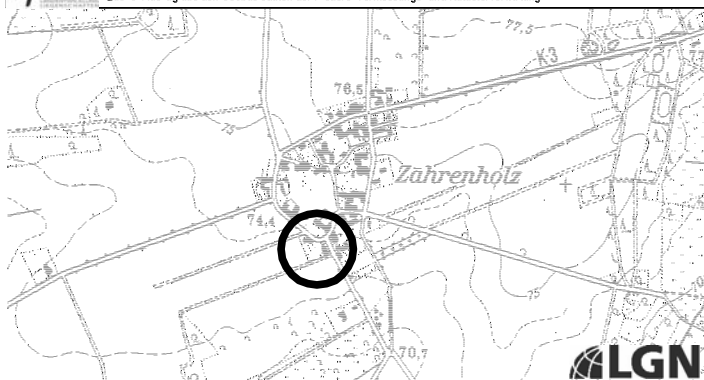
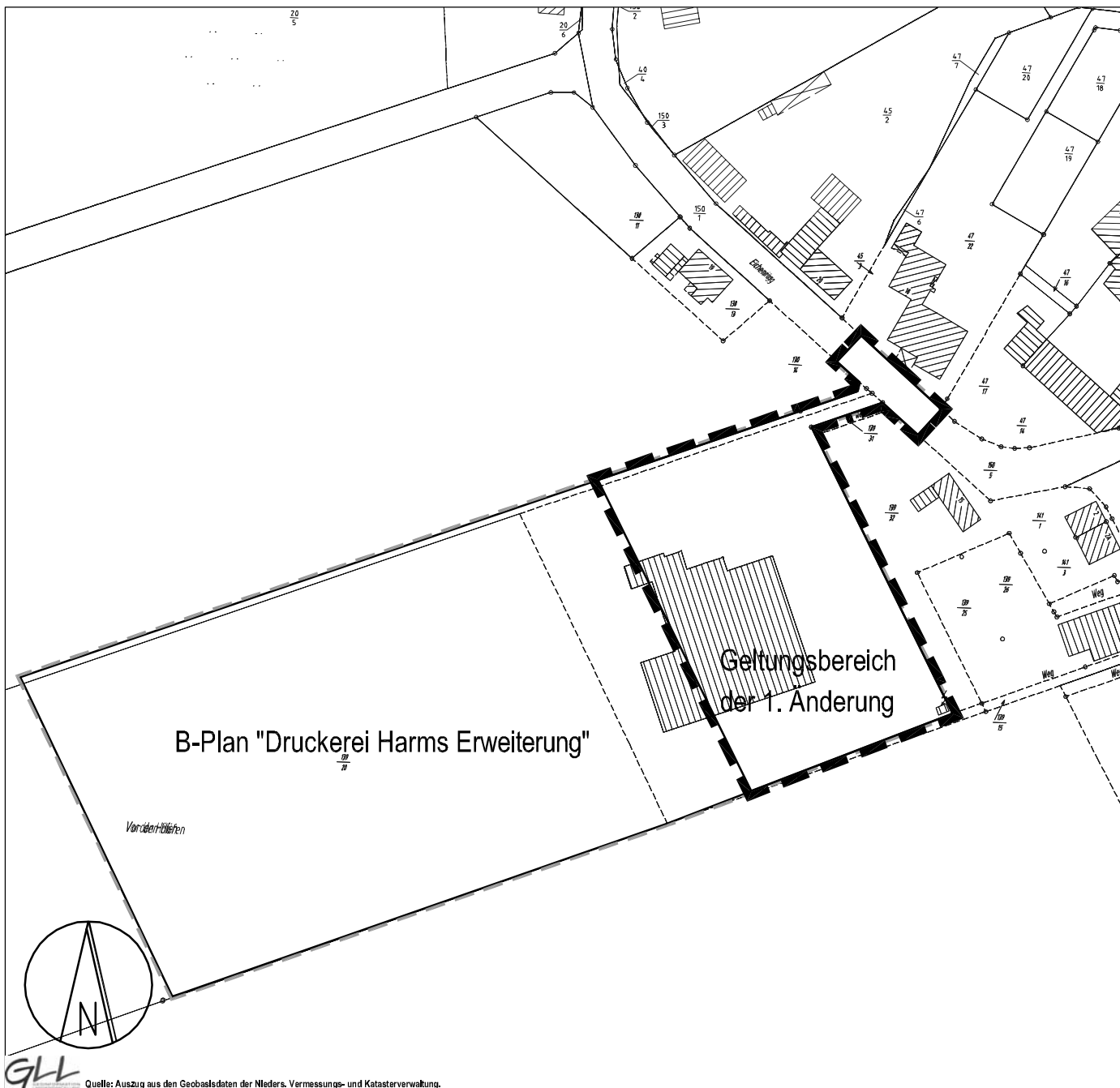
Gemeinde Groß Oesingen, Ortschaft Zahrenholz
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Druckerei Harms Erweiterung

1. Änderung

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortschaft Zahrenholz, wie dargestellt.

